Muster

Nutzungsordnung

der Gemeinde Adendorf über die Nutzung der Sportanlage an der Kindertagesstätte SPORT-KITA ADENDORF

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Nutzungsobjekt 2
§ 2 Nutzungsrecht und Nutzungsumfang 2
§ 3 Zuständigkeit 3
§ 4 Belegungszeiten 4
§ 5 Nutzungsentgelt 4
§ 6 Benutzung der Räumlichkeiten und des Inventars 6
§ 7 Hausrecht 6
§ 8 Werbung 7
§ 9 Haftung 7
§ 10 Sonstiges, Inkrafttreten 8

Muster

§ 1
Nutzungsobjekt

(1) Die Gemeinde Adendorf (nachfolgend auch „Gemeinde“) ist Eigentümerin der Sportanlage (Nutzungsobjekt) an der Kindertagesstätte „Sport-Kita Adendorf“ und stellt diese den Vereinen und Verbänden (nachfolgend auch „Nutzer“) als öffentliche Einrichtung für Sportübungsbetrieb, Sportveranstaltungen, zu Freizeit- und Erholungszwecken nach Maßgabe dieser Nutzungsordnung und eines Nutzungsvertrages zur Verfügung.

(2) Die Sportanlage besteht aus einem Sportraum mit einer Fläche von rd. 203 m² und den dazugehörigen Räumlichkeiten (Umkleidekabinen, Trainer- und Geräteräume etc.) mit rd. 137 m². Diese Gesamtfläche ist dem Kindergarten angegliedert, jedoch räumlich getrennt (Durchgang vorhanden), so dass eine parallele Nutzung durch den Kindergarten und die Vereine und Verbände möglich ist. Die Nutzfläche des Sportraumes der Vereine/Verbände beträgt rd. 203 m^2, die des Kindergartens rd. 80 m^2.

(3) Gegenstand dieser Nutzungsordnung ist die im beiliegenden Lageplan farblich gekennzeichnete Nutzfläche für die Vereine/Verbände mit einer Fläche von rd. 340 m^2.

§ 2
Nutzungsrecht und Nutzungsumfang

(1) Nutzungsberechtigt der Sportanlage im Sinne dieser Nutzungsordnung sind Vereine und Verbände, die das Ziel bzw. den Zweck der sportlichen Betätigung der örtlichen Bevölkerung verfolgen.

(2) Die Benutzung der Sportanlage erfolgt auf der Grundlage eines hierzu im Einzelfall zwischen der Gemeinde und dem jeweiligen Nutzer schriftlich abzuschließenden privatrechtlichen Nutzungsvertrages.

(3) Grundlage für die Vergabe von Nutzungszeiten sind neben dem Abschluss eines Nutzungsvertrages die jährlichen Belegungspläne. Sie werden von der Gemeinde erstellt und mit sämtlichen interessierten Nutzern abgestimmt. Anträge zur Vergabe von Belegungszeiten für die Sportanlage sind schriftlich an die Gemeinde zu stellen. Bei der Vergabe von Belegungszeiten werden vorrangig ortsansässige Vereine und Verbände berücksichtigt. Bei

Muster

Vergabe der Nutzungszeiten werden die bei den Vereinen/Verbänden registrierten Vereinsmitglieder berücksichtigt, so dass dem mitgliedsstärksten Verein/Verband bei Bedarf die meisten Nutzungszeiten zustehen. Ergänzungen und Änderungen sind auf entsprechenden Antrag möglich, sofern Belegungszeiten frei sind.

(4) Die Vereine und Verbände verpflichten sich, die Sportanlage nur für sportliche bzw. unmittelbar damit verbundene Zwecke im Rahmen ihrer Vereins- bzw. Verbandsarbeit zu nutzen.

(5) Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten oder die öffentliche Sicherheit gefährden, sind von der Benutzung der Einrichtung ausgeschlossen.

(6) Über die Überlassung an politische Parteien entscheidet auf Anfrage grundsätzlich die Gemeinde.

(7) Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung der Einrichtung besteht nicht.

§ 3
Zuständigkeit

(1) Die Gemeinde ist Eigentümerin und Betreiberin der Sportanlage. Sie wird bei Abschluss von Verträgen zur Nutzung der Einrichtung durch den Bürgermeister oder von ihm beauftragte Personen vertreten. Den Anordnungen des Bürgermeisters oder der von ihm beauftragten Personen ist unbedingt Folge zu leisten.

(2) Der Abschluss eines Nutzungsvertrages über die Sportanlage beinhaltet nicht die weiteren notwendigen behördlichen Genehmigungen, die zur Durchführung der jeweiligen Veranstaltung erforderlich sind. Der Nutzer ist verpflichtet, diese einzuholen und trägt hierfür die Kosten. Der Nutzer meldet ggf. die öffentlichen Veranstaltungen bei der GEMA an und führt die sich hieraus ergebenden Abgaben ab.

Muster

§ 4
Belegungszeiten

(1) Die Sportanlage steht für den Trainingsbetrieb der Nutzer montags bis sonntags von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr zur Verfügung. Eine Nutzung der Sportanlage darüber hinaus ist mit der Gemeinde abzustimmen.

(2) Werden zugeteilte Belegungszeiten nicht in Anspruch genommen, ist dies der Gemeinde mitzuteilen. Werden zugeteilte Belegungszeiten über einen längeren Zeitraum nicht genutzt, behält sich die Gemeinde das Recht vor, die Zeiten neu zu vergeben.

(3) Die Sportanlage darf nur zu den bestätigten Belegungszeiten genutzt werden.

§ 5
Nutzungsentgelt

(1) Für die Nutzung der Sportanlage ist ein Entgelt je Nutzungsstunde zu bezahlen, das sich aus einem Netto-Nutzungsentgelt sowie einer sich rechnerisch ergebenden hierauf entfallenden Umsatzsteuer in Höhe des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes zusammensetzt (Brutto-Nutzungsentgelt). Das Netto-Nutzungsentgelt besteht aus einem fixen und einem variablen Anteil. Angebrochene Nutzungsstunden gelten im Hinblick auf die Bemessung des Netto-Nutzungsentgelts als volle Nutzungsstunden. Nach Abstimmung mit dem jeweiligen Nutzer kann eine Abschlagszahlung vereinbart werden.

(2) Der fixe Anteil zur Bemessung des Netto-Nutzungsentgeltes bemisst sich nach den kalkulatorischen Kosten (Abschreibung bezogen auf die Nettoherstellungskosten und Zinsen) der Sportanlage. Die Höhe des fixen Brutto-Nutzungsentgeltes wird in dem Nutzungsvertrag geregelt.

(3) Der variable Anteil zur Bemessung des Brutto-Nutzungsentgeltes bemisst sich an den laufenden Netto-Betriebs- und Unterhaltungskosten (ohne Umsatzsteuer) der Sportanlage und beinhaltet folgende Netto-Kosten:

1.) Strom
2.) Wasser und Abwasser
3.) Gas

Muster

4.) Versicherungen
5.) Wartungen
6.) Unterhaltungsmaßnahmen sowie Reparaturen
7.) Straßenreinigung und Müllbeseitigung
8.) Schornsteinreinigung
9.) Gebäudereinigung und Ungezieferbekämpfung
10.) Personalkosten

(4) Zur Berechnung des jährlichen variablen Netto-Nutzungsentgelts wird von der Gemeinde eine (nachgelagerte) Betriebs- und Unterhaltungskostenabrechnung erstellt, aus der die gesamten jährlichen Netto-Betriebs- und Unterhaltungskosten der Sportanlage ersichtlich sind. Auf Grundlage dieser ermittelten gesamten Netto-Betriebs- und Unterhaltungskosten ergibt sich das variable Netto-Nutzungsentgelt je Nutzer aus dem prozentualen Anteil der Nutzung (Nutzungszeit) jedes einzelnen Nutzers an der gesamten tatsächlichen Nutzungszeit der Sportanlage, bezogen auf ein Kalenderjahr. Die Nutzungszeit je Nutzer wird auf Grundlage der Belegungspläne sowie der über Einzelbelegungen geführten Aufzeichnungen der Gemeinde ermittelt.

Um die Verbrauchskosten für den Kindergartenbetrieb und den Sportbetrieb genau zu erfassen, werden Zwischenzähler gesetzt. Durch die separate Gebäudeeinheit ist eine direkte Aufteilung und Zuordnung sämtlicher Kosten gewährleistet.

(5) Sofern Abschlagszahlungen vereinbart werden, basieren diese auf dem im Nutzungsvertrag festgelegten Stundensatz für Zwecke von Abschlagszahlungen. Dieser Stundensatz für Abschlagszahlungen setzt sich wiederum aus einem fixen und einem variablen Anteil (Brutto) zusammen. Der variable Anteil resultiert aus den Betriebs- und Unterhaltungskosten der Sportanlage gem. Haushaltsplanung je Nutzungsstunde entsprechend der Systematik nach vorstehendem § 5 Abs. 4, multipliziert mit der Anzahl der Nutzungsstunden des Belegungsjahres gem. Belegungsplan (Belegungsjahr ist das Jahr, für das der Nutzungsvertrag geschlossen wird.). Der fixe Anteil an den Abschlagszahlungen ergibt sich aus dem fixen Nutzungsentgelt je Nutzungsstunde multipliziert mit der Anzahl der im Belegungsplan des Belegungsjahres vereinbarten Nutzungsstunden.

Die Vereinbarung einer Abschlagszahlung enthält keine Zusicherung über die Höhe der tatsächlich anfallenden Betriebs- und Unterhaltungskosten des aktuellen Jahres. Die festgesetzte Höhe ist in Bezug auf die Betriebs- und Unterhaltungskosten vorläufig und unverbindlich.

Muster

(6) Die Nutzer schulden das Brutto-Nutzungsentgelt inklusive rechnerisch hierauf entfallende Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe auch dann, wenn die Nutzung der Sportanlage nicht der Umsatzsteuer unterfallen sollte (Bruttopreisvereinbarung).

(7) Näheres regelt der Nutzungsvertrag. In begründeten Ausnahmefällen können im Nutzungsvertrag auch Vereinbarungen getroffen werden, die von den vorstehenden Absätzen (1) – (6) abweichen.

§ 6
Benutzung der Räumlichkeiten und des Inventars

(1) Die Sportanlage mit ihren Einrichtungen, Geräten und Gegenständen darf nur ihrer Bestimmung entsprechend verwendet werden. Sie ist von allen Nutzern pfleglich und sorgsam zu behandeln. Die leihweise Entnahme von Geräten und Einrichtungsgegenständen, die im Eigentum der Gemeinde stehen, ist nicht gestattet.

(2) Die Benutzung der Sportanlage durch Vereine und Verbände ist nur unter Anwesenheit einer Aufsichtsperson, die eine entsprechende Qualifikation besitzt, erlaubt. Werden mehrere Teilbereiche der Sportanlage gleichzeitig genutzt, ist sicherzustellen, dass für alle Bereiche eine Aufsichtsperson vorhanden ist.

(3) Die Sicherheit der Anlage und Geräte ist durch die verantwortliche Person im Rahmen der Nutzung zu prüfen. Beschädigte Geräte und Anlagen dürfen nicht genutzt werden. Festgestellte Mängel oder Schäden sind der Gemeinde zu melden.

(4) Vereinseigene Geräte können nur untergebracht werden, wenn geeignete Räume oder Schränke zur Verfügung stehen. Dieses ist vorab mit der Gemeinde abzustimmen.

(5) Weiteres regelt die Hausordnung.

§ 7
Hausrecht

Muster

(1) Das Hausrecht übt die Gemeinde, vertreten durch den Bürgermeister oder von ihm beauftragte Personen wie z.B. Dienstkräfte der Gemeinde, aus.

(2) Anordnungen, die in Ausübung des Hausrechtes getroffen werden, sind zu befolgen. Den das Hausrecht ausübenden Personen ist ein jederzeitiges und unentgeltliches Zutrittsrecht zu allen Bereichen der Einrichtung zu gewähren.

(3) Die Ausübung des Hausrechtes umfasst auch das Recht, Personen, die dieser Nutzungsordnung zuwiderhandeln, aus der Einrichtung zu verweisen.

(4) Die Gemeinde ist berechtigt, den Veranstaltungen beizuwohnen und Missbräuchen ggf. sofort entgegenzuwirken oder diese zu unterbinden.

(5) Das Hausrecht des Nutzers nach dem Versammlungsgesetz gegenüber Besuchern bleibt unberührt.

§ 8
Werbung

Die Sportanlage bleibt frei von Werbung. Ausnahmen zu dieser Regelung bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Adendorf.

§ 9
Haftung

(1) Die Nutzung der Sportanlage sowie aller dazu gehörigen Räumlichkeiten und Geräte erfolgen auf eigene Gefahr der Nutzer oder Veranstalter.

(2) Der Nutzer hat die Sportanlage und die Geräte und Anlagen vor Gebrauch auf ihre Sicherheit zu überprüfen. Schäden oder Bedenken bzgl. der Sicherheit sind unverzüglich der Gemeinde zu melden und im Hallenbuch (soweit vorhanden) zu vermerken. Dies gilt auch für während der Nutzung entstandene Schäden. Der Nutzer ist verantwortlich dafür, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.

Muster

(3) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde durch den Nutzer, seine Beauftragten, Mitglieder oder Gäste an den überlassenen Räumen, Einrichtungen und Gerätschaften während oder im Zusammenhang mit der Nutzung entstanden sind.

(4) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen frei, welche im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Gerätschaften stehen. Die Verpflichtungen der Gemeinde, als Eigentümer für die Sicherheit der baulichen Anlagen zu sorgen, bleiben davon unberührt.

(5) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für vom Nutzer eingestellte Sachen. Für Schäden an der Sportanlage und den zugehörigen Einrichtungen, die durch unsachgemäße Behandlung oder fehlerhafte Nutzung entstehen, haften die Nutzer und die Schädiger als Gesamtschuldner.

§ 10
Sonstiges, Inkrafttreten

(1) Bei dieser Nutzungsordnung handelt es sich um Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) im Sinne der §§ 305ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

(2) Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Muster

Lageplan

